

Mitteilung Nr. MIT- 38 /2018		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Einzelstadtverordneten vom Thema:	AF - 38/2018 Frau Büsing 25.04.2018 Die IJB Bremerhaven e.V. als von der Stadt Bremerhaven gegründeter Verein und in seiner Funktion als Träger der freien Jugendhilfe (Büsing)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

Die IJB Bremerhaven e.V. als von der Stadt Bremerhaven gegründeter Verein und in seiner Funktion als Träger der freien Jugendhilfe (Büsing)

Im Jahr 2013 hatte die E. Stiftung ihr Projekt mitKids an den Jugendhilfeträger Initiative Jugendhilfe Bremerhaven (IJB) vergeben. Dieser Träger wurde durch die Stadt bzw. städtische Vertreter als eingetragener Verein gegründet. Noch heute sind städtische Bedienstete im Vorstand dieses Vereins aktiv tätig.

1. In welchem Jahr wurde der Verein gegründet und worin bestand bei der Stadt die Gründungsabsicht??
2. Wer gehörte zum damals zum Gründungsvorstand und was sagt die Vereinssatzung zum Anliegen und zum Auftrag des Vereins?
3. Wie viele Beschäftigte hat der Verein seit 2008 bis heute und in welchen Bereichen der Jugendhilfe sind diese angestellt bzw. tätig? (bitte aufteilen nach Jahren und in Bezug auf die dazu gekommenen Angebote)
4. Wer war jeweils in den Jahren Mitglied des Vorstandes und städtischer Beschäftigung (Bitte aufgliedern nach Vollzeit - und Teilbeschäftigung bei der Stadt und in der Vereinsarbeit)
5. Warum sind noch heute leitende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt im Verein aktiv tätig?
6. Daraus ergibt sich ein Interessenskonflikt, gleichzeitig Auftraggeber (als Stadt) und Auftragnehmer (als Angebotsvorhalter) der Jugendhilfe zu sein. Begründen Sie bitte aus Ihrer Sicht inhaltlich den fachlichen Umgang mit den anderen Angebotsgebern der Stadt Bremerhaven, bitte auch mit der zugrundeliegenden rechtlichen Einschätzung der Situation der Tagesgeschäfte.

7. Gab es bisher andere Bremerhavener Jugendhilfeträger, die den Vorwurf der Wettbewerbsverzerrung oder ähnliches dem Amt gegenüber vorgetragen haben?

Im Impressum und in den Veröffentlichungen der zur mitKids gehörenden Stiftung (Quelle: Internet) steht: „Die Durchführung wird durch Spenden von D.P., der D. Stiftung und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven unterstützt.“ Zudem schrieb das Sonntagsjournal der Stadt Bremerhaven am 15.Mai 2016:“ Ermöglicht wurde der Start zudem durch eine große Spende von K.E. und D.P.“ In der letzten STVV gab die Stadt Bremerhaven die eingenommenen Spendenmittel ihrer Behörde sowie den Eigenbetrieben ab einer Höhe von 5.000,00 Euro für das Jahr 2017 an. Das Amt für Jugend, Familie und Frauen gab nur eine Spende für den Fond „Kinderfreundliches Bremerhaven“ an.

8. Hätte hier bei diesem Bericht die Spendeneinnahme des städtischen Vereines- IJB Bremerhaven- nicht auch mit angegeben werden müssen? Und wenn nicht, was begründete dies aus Ihrer Sicht? (Bitte die angewandte Rechtsauffassung aufführen.)

9. Sind die Spenden für die Arbeit zu bzw. mit diesem Projekt in voller Höhe beim Träger verblieben oder wurden Verrechnungen mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen vorgenommen?

10. In welcher Form unterstützte das Amt für Jugend, Familie und Frauen das Projekt mitKids, rückblickend für die letzten Jahre seit 2013 (bitte aufschlüsseln nach den jeweiligen Jahren)? Wurde es im Rahmen des SGB VIII als Angebot der Jugendhilfe nach § 78a gefördert und unterlag es damit einer Entgeltvereinbarung?

Im Oktober 2017 gab die E. Stiftung öffentlich bekannt, dass das Projekt ab dem Jahr 2018 zur AWO Bremerhaven wechselt

11. Wenn es im Rahmen eines kommunal finanzierten Angebotes § 78a SGB VIII durch das Amt für Jugend, Familie und Frauen gefördert wurde, wie hoch war dann der durchschnittliche Jahresbeitrag? (Bitte erstellen Sie eine Aufstellung nach bisher geleisteten Zahlungen der Jahre seit Förderung durch das Amt.)

12. Unter welcher Haushaltstelle des kommunalen Haushaltes der Stadt Bremerhaven wurde die Ausgabe verbucht? In welchem Jahr wurden diese Mehrausgaben das erste Mal im Haushalt mit bereitgestellt?

13. Gab es dazu eine politische Beschlussfassung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen in der Vergangenheit, aus der hervorgeht, das Projekt nach SGB VIII als Jugendhilfeangebot zu fördern? Aus welcher politischen Beschlussfassung kann man eine Beteiligung der Stadt Bremerhaven an diesem Projekt nachlesen (Bitte fügen Sie diese entsprechende Vorlage der Antwort bei.)

14. Hätte bei der finanziellen Beteiligung der Stadt Bremerhaven in dieser Größenordnung bei einer Neuvergabe / Trägerwechsel nicht eine offizielle Ausschreibung unter den anderen Bremerhavener Jugendhilfeträgern erfolgen müssen und zudem ein politischer Beschluss im Vorfeld erfolgen müssen? (Wenn nein, dann begründen Sie bitte ausführlich Ihre Rechtsauffassung.) (Sollten Sie bejahend antworten, geben Sie bitte die daraus noch möglichen Konsequenzen an, die dem Amt für Jugend, Familie und Frauen aus zu erwartenden rechtlichen Auseinandersetzungen ereilen könnten.)

Ich bitte um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Der Magistrat hat ambeschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.

Der Verein wurde im März 1986 gegründet. Die Gründungsabsicht der Vereinsgründer/innen ist in der Satzung niedergeschrieben, die bei dem zuständigen Amtsgericht einzusehen ist.

Zu 2.

Bekannt ist hier, dass ein Gründungsmitglied unter anderem der frühere Amtsleiter des Amtes für Jugend, Familie und Frauen, Herr Klaus Bremers, war. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können ebenfalls der bei dem zuständigen Amtsgericht einsehbaren Vereinsregisterakte entnommen werden.

Zu 3.

Hinsichtlich der Beschäftigten der IJB seit 2008 stehen dem örtlichen Jugendhilfeträger keine Zahlen zur Verfügung.

Wie bei allen freien Trägern der Jugendhilfe ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der sich ändernden Angebote und Auslastungen auch die Mitarbeiterzahl sich innerhalb eines Jahres stark verändern kann. Die Daten der Mitarbeiter/innen, die finanziert und abgerechnet werden, sind dem Amt für Jugend, Familie und Frauen bekannt und der Träger erfüllt hier regelmäßig seine Transparenzpflicht. Ob der Träger darüber hinaus noch weitere Beschäftigte hat, z. B. aufgrund von Leistungen und Angeboten für andere Jugendhilfeträger, ist nicht bekannt.

Zu 4.

Seit Vereinsgründung und bis zum Mai 2018 wurde ein stellvertretender Vorsitzender des Vereins vom Amt für Jugend, Familie und Frauen benannt. Diese Personen mussten nicht zwangsläufig Mitglieder des Vereins sein.

Zu 5.

In welchem Rahmen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Bremerhaven ehrenamtlich tätig sind, ist von hier nicht zu beurteilen und obliegt auch nicht den Fürsorge- oder Aufsichtspflichten.

Zu 6.

Aus der Erfüllung einer ehrenamtlichen Tätigkeit ist nicht auf einen Interessenskonflikt zu schließen.

Zu 7.

Dem Amt für Jugend, Familie und Frauen sind keine Vorwürfe wegen des Verdachts auf Wettbewerbsverzerrung, die von freien Jugendhilfeträgern erhoben wurden, bekannt

Zu 8.

Die im Rahmen der Anfrage genannten Spendenbeträge von Herrn E. sowie Herrn P. sind nicht an den Magistrat geflossen, wie dies auch dem Bericht eindeutig zu entnehmen ist und können daher auch logischerweise nicht verbucht werden (s. Bericht NZ 16.04.2016- „Paten gehen mit Kindern durch dick und dünn“).

Zu 9.

Die Verbuchung der Spenden ist Angelegenheit des Trägers.

Zu 10.

Das Projekt wurde bis zum Jahr 2014 nicht als Angebot der Jugendhilfe gefördert, siehe auch Vorlage AfFFF 8/2015. Die Entscheidung für die Trägerauswahl oblag somit der projektverantwortlichen Ehlerding-Stiftung. Das Angebot wurde jedoch durch den zuständigen Jugendhilfeausschuss des Amtes für Jugend, Familie und Frauen als wichtiger Bestandteil der Präventionskette anerkannt und fiel somit unter die Fördergrundsätze des § 74 SGB VIII.

Im Mai 2015 beantragte der Verein IJB gemeinsam mit der Ehlerding-Stiftung eine finanzielle Förderung im Rahmen einer Zuwendung. Im Bericht des Amtes für Jugend, Familie und Frauen zur Angebotsstruktur der frühen Hilfen 2016 (AfJFF 12/2016) wurde daher das Angebot nicht mehr als ausschließlich durch Dritte finanziertes Projekt dargestellt.

Das Angebot unterliegt eindeutig nicht dem klar geregelten Anwendungsbereich nach § 78a des SGB VIII und der Einordnung zu Entgeltregelungen.

Die Förderung des Projektes erfolgte im Rahmen einer Projektförderung über einen Zuwendungsbescheid. Die Zuwendung wurde als Fehlbedarfsfinanzierung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Es wurden folgende Zuwendungen bewilligt:

2015	11.316,00 €	6450/684 01
2016	12.186,00 €	6450/684 01
2017	9.499,50 € (Jan.-Sept. 2017)	6450/684 01

Zu 11.

Das Angebot unterliegt nicht den Regelungen nach § 78a SGB VIII.

Zu 12.

Die Ausgaben wurden im Bereich Hilfe zur Erziehung in der Haushaltsstelle 6450/684 01 seit 2015 gebucht.

Die anteilige ergänzende Förderung erfolgte erstmals 2015 und letztmals anteilig 2017.

Zu 13.

Wie bereits ausgeführt, wurden über die Angebote der Präventionskette in zahlreichen Sitzungen, unter anderem AfJFF 8/2015 und AfJFF 12/2016 beraten. Die Vorlagen sind öffentlich zugänglich.

Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus § 74 SGB VIII.

Zuständig über die Entscheidung der Förderung ist der jeweilige Jugendhilfeausschuss, der in der Gesamtplanung beteiligt war und somit der Maßnahme zugestimmt hatte.

Zu 14.

Da die Größe der Förderung der Einzelstadtverordneten aufgrund ihrer Anfrage nicht bekannt zu sein scheint, ist die sich daraus ergebende Schlussfolgerung nicht nachvollziehbar. Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidungshoheit zur Wahl des neuen Trägers bei der das Projekt im vollen Umfang seit 2018 finanzierenden Stiftung liegt, ergänzt durch Eigenleistung des Trägers.

Grantz
Oberbürgermeister